

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 5072

Urteil Nr. 155/2011
vom 13. Oktober 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Mai 2007, gestellt vom Staatsrat - Zwischenstreit.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden J.-P. Snappe, dem Vorsitzenden M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, E. Derycke, J. Spreutels und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters J.-P. Snappe,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 209.778 vom 16. Dezember 2010 in Sachen P.F. gegen den belgischen Staat und den Hohen Justizrat, in Anwesenheit von M.-A. P. und anderen, dessen Ausfertigung am 28. Dezember 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 14 § 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in der aus dem Gesetz vom 15. Mai 2007 sich ergebenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Bewerbern um ein Amt in der Magistratur eine Klagemöglichkeit beim Staatsrat gegen vom Hohen Justizrat ihnen gegenüber getroffene Entscheidungen versagt, die dazu führen, dass ihnen der Zugang zum Amt eines Magistrats verwehrt wird, während die Bewerber um ein anderes öffentliches Amt wohl über eine solche Klagemöglichkeit gegen die Entscheidungen, die Selor ihnen gegenüber getroffen hat, verfügen? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Nach der Sitzung hat die klagende Partei die Ablehnung des Richters Nihoul beantragt. Dieser Antrag beruht auf dem begründeten Verdacht der Befangenheit im Sinne von Artikel 828 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches.

B.2. Aufgrund von Artikel 101 des Sondergesetzes 6. Januar 1989 können die Richter des Hofes aus Gründen abgelehnt werden, die gemäß den Artikeln 828 und 830 des Gerichtsgesetzbuches Anlass zur Ablehnung geben.

Der Begriff « begründeter Verdacht der Befangenheit » in Artikel 828 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches betrifft die Erfordernisse der Unabhängigkeit sowie der subjektiven und objektiven Unparteilichkeit des Richters, die durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0886/001, SS. 6 und 7).

B.3. Es ist in einem demokratischen Rechtsstaat von grundlegender Bedeutung, dass die Gerichtshöfe und Gerichte das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Verfahrensparteien genießen (EuGHMR, 26. Februar 1993, *Padovani* gegen Italien, § 27). Hierzu verlangt Artikel 6

Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dass die Rechtsprechungsorgane, auf die diese Bestimmung Anwendung findet, unparteiisch sind.

Diese Unparteilichkeit ist auf zweierlei Weise zu prüfen. Die subjektive Unparteilichkeit, die bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, verlangt, dass der Richter in einer Rechtssache, über die er urteilen muss, nicht voreingenommen ist und keine Vorurteile hat und dass er keine Interessen an ihrem Ausgang hat. Die objektive Unparteilichkeit verlangt, dass es ausreichende Garantien gibt, um auch gerechtfertigte Befürchtungen zu diesen Punkten auszuschließen (EuGHMR, 1. Oktober 1982, *Piersack* gegen Belgien, § 30; 16. Dezember 2003, *Grievies* gegen Vereinigtes Königreich, § 69).

B.4. Hinsichtlich der objektiven Unparteilichkeit ist zu prüfen, ob unabhängig vom Verhalten der Richter nachweisbare Fakten bestehen, die Zweifel an dieser Unparteilichkeit entstehen lassen. Diesbezüglich kann sogar ein Anschein der Parteilichkeit wichtig sein (EuGHMR, 6. Juni 2000, *Morel* gegen Frankreich, § 42).

Wenn geprüft werden muss, ob ein Richter in einem konkreten Fall Anlass zu einer solchen Befürchtung gegeben hat, wird der Standpunkt des Rechtsuchenden berücksichtigt, doch er spielt keine ausschlaggebende Rolle. Ausschlaggebend ist hingegen, ob die Befürchtung des Betroffenen als objektiv gerechtfertigt angesehen werden kann (EuGHMR, 21. Dezember 2000, *Wettstein* gegen Schweiz, § 44).

B.5. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt, Ablehnungsanträge so zu behandeln, dass sie nicht zu einer Lähmung der Rechtsprechung oder zu einer übermäßigen Verzögerung der Rechtspflege führen können (EuGHMR, 22. September 1994, *Debled* gegen Belgien, § 37; 10. Juni 1996, *Thomann* gegen Schweiz, § 36; Entscheidung, 12. Dezember 2002, *Sofianopoulos* gegen Griechenland, S. 9). Es ist nämlich zu vermeiden, dass andere durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Grundrechte, wie das Recht auf gerichtliches Gehör oder das Recht auf ein endgültiges Urteil innerhalb einer angemessenen Frist, gefährdet werden können.

B.6. Es muss nicht geprüft werden, ob Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention im vorliegenden Fall anwendbar ist, da die darin enthaltenen Erfordernisse der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters als allgemeine Rechtsgrundsätze gelten. Der Hof berücksichtigt daher die diesbezügliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

B.7. Die besondere Beschaffenheit der Verfassungsstreitsachen unterscheidet einen Verfassungsgerichtshof von den ordentlichen Gerichtshöfen und Gerichten und von den Verwaltungsgerichten. Ein Verfassungsgerichtshof urteilt nämlich nicht über die Ansprüche der Verfahrensparteien, sondern beurteilt lediglich *in abstracto*, ob die anwendbaren Gesetzesbestimmungen mit den Regeln vereinbar sind, anhand deren er eine Prüfung vornehmen darf (EuGHMR, Große Kammer, 22. Oktober 1984, *Sramek* gegen Österreich, § 35).

B.8. In Bezug auf das Anführen der Mitgliedschaft eines Verfassungsrichters in einer universitären Einrichtung ist daran zu erinnern, dass Artikel 44 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 es den Richtern des Hofes erlaubt, ihr Amt gleichzeitig mit einer akademischen Tätigkeit auszuüben.

Die Universität ist nämlich ein bevorzugter Ort der akademischen Freiheit, die den Grundsatz beinhaltet, dass die Unterrichtenden und Forscher im eigentlichen Interesse der Kenntniserweiterung und der Meinungsvielfalt eine sehr große Freiheit genießen müssen, um Forschung zu betreiben und in der Ausübung ihrer Ämter ihre Meinung zu äußern. Die akademische Freiheit stellt einen Aspekt der Freiheit der Meinungsäußerung dar, die sowohl durch Artikel 19 der Verfassung als auch durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird; sie ist ebenfalls Bestandteil der Unterrichtsfreiheit, die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistet wird, wie der Hof in seinen Urteilen Nrn. 167/2005 vom 23. November 2005 (B.18.1) und 157/2009 vom 13. Oktober 2009 (B.7.1) erkannt hat.

B.9. Die ablehnende Partei führt keine konkreten Elemente an, mit denen die subjektive Unparteilichkeit des Richters, dessen Ablehnung sie beantragt, in Frage gestellt werden könnte. Sie macht insbesondere nicht plausibel, dass der betreffende Richter zu irgendeinem Zeitpunkt öffentlich und auf eine Weise, die eine tadelnswürdige negative Voreingenommenheit gegenüber einer der Verfahrensparteien zum Ausdruck bringen würde, einen Standpunkt zu den Verfassungsfragen, die dem Hof vorgelegt wurden, vertreten hätte.

B.10. Der Hof muss jedoch noch prüfen, ob es unabhängig vom persönlichen Verhalten des Betroffenen nicht dennoch überprüfbare Fakten gibt, die den Anschein eines Verdachts ihm gegenüber rechtfertigen könnten. Die von der ablehnenden Partei hierzu angeführten Elemente betreffen Beziehungen akademischer Art, die er mit Kollegen in einer universitären Einrichtung hätte, die eine oder mehrere Parteien vor dem Hof anwaltlich vertreten würden. Diese Behauptungen reichen nicht, um eine objektive Rechtfertigung für die Besorgnis der ablehnenden Partei in Bezug auf die Eignung des Richters Nihoul, die Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Norm unparteiisch zu prüfen, zu bieten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist den Antrag auf Ablehnung des Richters Nihoul zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2011.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J.-P. Snappe